

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 316/05	Mitteilung für die Personen und Organisationen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates und nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, geändert durch den Beschluss 2013/534/GASP des Rates und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1054/2013 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Belarus Anwendung finden	9

Europäische Kommission

2013/C 316/06	Euro-Wechselkurs	10
2013/C 316/07	Beschluss der Kommission vom 22. Oktober 2013 zur Einsetzung der Expertengruppe der Kommission zum Thema „Besteuerung der digitalen Wirtschaft“	11

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2013/C 316/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7044 — Blackstone/Goldman Sachs/Rothsay) ⁽¹⁾	13
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2013/C 316/09	Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	14
---------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 316/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	2.7.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36148 (13/N)	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Crédits d'impôt cinéma et audiovisuel — modifications pour l'année 2013	
Rechtsgrundlage	<p>— article 220 sexies du code général des impôts: http://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?idTexte=LEGITEXT000006069577&idArticle=LEGIARTI000006303577&dateTexte=&categorieLien=cid</p> <p>— articles 46 quater-0 YL à 46 quater-0 YO de l'annexe III au code général des impôts: http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do;jsessionid=0E26D753415B2C68C503E5D6EEBF36FC.tpdjo07v_3?idSectionTA=LEGISCTA000006162354&cidTexte=LEGITEXT000006069574&dateTexte=20050503</p> <p>— article 33 de la loi 2012-1510 du 29 décembre 2012 de finance rectificative pour 2012: http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000026857857&fastPos=1&fastReqId=900233340&categorieLien=id&oldAction=rechTexte</p> <p>— Décret n° 2006-325 du 20 mars 2006.</p>	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Kultur	
Form der Beihilfe	Steuersatzermäßigung	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 210 000 000 EUR Jährliche Mittel: 210 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	20 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Information und Kommunikation	

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Centre national du cinéma et de l'image animée 12 rue de Lübeck 75784 Paris Cedex 16 FRANCE
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	25.7.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36249 (13/N-2)	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Amendment of the Restructuring of CEISS through integration with Unicaja Banco	
Rechtsgrundlage	<ol style="list-style-type: none"> 1) Ley 9/2012, de 14 de noviembre, de reestructuración y resolución de entidades de crédito. 2) Real Decreto 1559/2012, de 15 de noviembre, por el que se establece el régimen jurídico de las sociedades de gestión de activos. 3) Acuerdo de la Comisión Rectora del Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria, de 30 de julio de 2012, por el que se detallan los criterios y condiciones a los que se ajustará su actuación en los procesos de reforzamiento de los recursos propios de entidades de crédito en el ámbito de la asistencia financiera europea para la recapitalización. 4) Memorando de Entendimiento sobre condiciones de política sectorial financiera. 	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, SA (Banco CEISS)
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben	
Form der Beihilfe	andere Formen der Kapitalintervention	
Haushaltsmittel	—	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	2.5.2013-31.12.2017	
Wirtschaftssektoren	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria Ministerio de Economía y Competitividad C/ General Perón, 38-17ª planta Paseo de la Castellana, 162 28071 Madrid ESPAÑA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	15.7.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36333 (13/N)	
Mitgliedstaat	Bulgarien	
Region	Bulgaria	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Цифрови телевизионни декодери за лица с ниски доходи в България	
Rechtsgrundlage	<p>1. § 209, ал. 8 от Преходните и заключителни разпоредби към Закона за изменение и допълнение на Закона за електронните съобщения (ДВ, бр. 41/2007 с последващи изменения и допълнения). Приложена е pdf версия;</p> <p>2. Постановление № 6 на Министерския съвет от 18 януари 2012 г. и Постановление № 327 на Министерския съвет от 20 декември 2012 г. Приложена е pdf версия;</p> <p>3. § 4 от Преходните и заключителни разпоредби към Закона за държавния бюджет на Република България за 2012 г. (ДВ, бр. 99/16.12.2011) и § 4 от Преходните и заключителните разпоредби на Закона за държавния бюджет на Република България за 2013 г. (ДВ, бр. 102/21.12.2012). Приложена е pdf версия;</p> <p>4. Чл. 12, ал. 4 от Закона за социално подпомагане (ДВ, бр. 32, 24.4.2012). Приложена е pdf версия;</p> <p>5. Закон за обществените поръчки (обн., ДВ, бр. 28 от 2004 г. с последващи изменения и допълнения);</p> <p>6. Чл. 2 от Наредба № РД 07-5/2008 за условията и реда за отпускане на целева помощ за отопление. Приложена е pdf версия;</p> <p>7. Открита процедура за възлагане на обществена поръчка с предмет: „Избор на изпълнител за продажба срещу ваучери на крайни декодиращи устройства за осигуряване на достъп до цифрово телевизионно радиоразпръскване/цифров телевизионен сигнал на лица със специфични социални потребности“, публикувана в Регистъра за обществени поръчки на Агенцията за обществени поръчки под номер 00042-2012-0021 (съпътстващата документация е представена и като хипервръзка);</p> <p>8. Постановление № 58 на Министерския съвет от 6 март 2013 г. за осигуряване на средства за крайни декодиращи устройства на лица със специфични социални потребности за приемане на цифрово телевизионно радиоразпръскване и за провеждане на национална информационна кампания за въвеждане на наземно цифрово телевизионно радиоразпръскване. Приложена е pdf версия;</p> <p>...</p>	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Soziale Unterstützung einzelner Verbraucher	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 15 000 000 BGN Jährliche Mittel: 15 000 000 BGN	
Beihilfehöchstintensität	100 %	
Laufzeit	15.7.2013-30.11.2013	
Wirtschaftssektoren	Sonstige Telekommunikation	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Министерство на транспорта, информационните технологии и съобщенията Ул. „Дякон Игнатий“ № 9 1000 София/Sofia БЪЛГАРИЯ/BULGARIA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	29.8.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36567 (13/N)	
Mitgliedstaat	Italien	
Region	Toscana	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Bando per la concessione di agevolazioni alle imprese danneggiate dagli eventi alluvionali — Toscana 2012	
Rechtsgrundlage	<p>Legge 24 dicembre 2012 n. 234 capo VIII — Aiuti di Stato — Articolo 47 — Aiuti pubblici per calamità naturali.</p> <p>Legge 24 dicembre 2012 n. 228 articolo 1 comma 548.</p> <p>Decreto Presidente Consiglio dei Ministri del 23 marzo 2013 — Ripartizione delle risorse di cui all'articolo 1, comma 548, della legge 24 dicembre 2012 n. 228.</p> <p>Decreto legislativo 6 giugno 2012 n. 74 — Interventi urgenti in favore delle popolazioni colpite dagli eventi sismici del 20 e 29 maggio 2012.</p> <p>Legge 24 febbraio 1992 n. 225 Istituzione del servizio nazionale di protezione civile</p>	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 20 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	75 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2014	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Toscana Piazza Duomo 10 Firenze FI ITALIA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	2.10.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.37097 (13/N)	
Mitgliedstaat	Niederlande	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Multiplier Giftenaftrek	
Rechtsgrundlage	Artikel I, onderdeel E (artikel 6.39a van de Wet inkomstenbelasting 2001) Geefwet Artikel IV, onderdeel D (artikel 16 lid 3 van de Wet op de Venootschapsbelasting 1969) Geefwet Amendement Van Vliet De verlenging zal geregeld worden in Belastingplan 2014 (art. 10b.1, lid 1, Wet IB 2001 en art. 35 Vpb)	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Kultur	
Form der Beihilfe	Senkung der Steuerbemessungsgrundlage	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 5 000 000 EUR Jährliche Mittel: 5 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	0 % — Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar	
Laufzeit	1.1.2017-31.12.2017	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerie van Financiën Postbus 20201 2500 EE Den Haag NEDERLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2013/C 316/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	16.8.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36649 (13/N)	
Mitgliedstaat	Tschechische Republik	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Podpora vybraných činností zaměřených na ozdravování chovů prasat	
Rechtsgrundlage	1) Zákon č. 252/1997 Sb., o zemědělství 2) Zákon č. 166/1999 Sb., o veterinární péči a o změnách některých souvisejících zákonů 3) Zásady, kterými se stanovují podmínky pro poskytování dotací na základě § 2 a § 2d zákona č. 252/1997 Sb., o zemědělství	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Risiko- und Krisenmanagement (AGRI)	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 3 017 000 000 CZK Jährliche Mittel: 431 000 000 CZK	
Beihilfehöchstintensität	100 %	
Laufzeit	1.1.2014-31.12.2020	
Wirtschaftssektoren	Tierhaltung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo zemědělství Těšnov 17 117 05 Praha 1 ČESKÁ REPUBLIKA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2013/C 316/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	2.10.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.37033 (13/N)	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	—	Mischgebiete
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prórroga del régimen SA.24867 (N 10/08) «Subvenciones destinadas al fomento de sistemas de producción en regímenes extensivos»	
Rechtsgrundlage	Real Decreto 1724/2007, de 21 de diciembre, por el que se establecen las bases reguladoras de las subvenciones destinadas al fomento de sistemas de producción de razas ganaderas autóctonas en regímenes extensivos. Ley 38/2003, de 17 de noviembre, General de Subvenciones.	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Agrarumweltverpflichtungen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 3,8 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 3,8 EUR (in Mio.)	
Beihilfemaximalintensität	100 %	
Laufzeit	1.1.2014-31.12.2014	
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Dirección General de Producciones y Mercados Agrarios Almagro, 33 5ª planta 28010 Madrid ESPAÑA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Oktober 2013

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013

(2013/C 316/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

— Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 12. Dezember 2012 endgültig festgestellt ⁽²⁾.

— Die Kommission hat am 10. Juli 2013 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt.

— Die Kommission hat am 20. September 2013 einen Vorschlag mit einem Berichtungsschreiben zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 in der durch das dazugehörige Berichtungsschreiben geänderten Fassung wurde am 21. Oktober 2013 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden: <http://www.consilium.europa.eu/>

Geschehen zu Brüssel am 21. Oktober 2013.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. LINKEVIČIUS

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 66 vom 8.3.2013, S. 1. Berichtigung in ABl. L 134 vom 18.5.2013, S. 21.

Mitteilung für die Personen und Organisationen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates und nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, geändert durch den Beschluss 2013/534/GASP des Rates und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1054/2013 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Belarus Anwendung finden

(2013/C 316/05)

Den Personen und Organisationen, die im Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, geändert durch den Beschluss 2013/534/GASP des Rates ⁽¹⁾ und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1054/2013 des Rates ⁽²⁾, über restriktive Maßnahmen gegen Belarus aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen und Organisationen weiterhin in der Liste der Personen und Organisationen aufzuführen sind, auf die die in dem Beschluss 2012/642/GASP und in der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus festgelegten restriktiven Maßnahmen Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und Organisationen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2006) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat (siehe nachstehende Anschrift) unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C — Referat 1C (Horizontale Fragen)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 30.10.2013, S. 69.

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 30.10.2013, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. Oktober 2013

(2013/C 316/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3768	AUD	Australischer Dollar	1,4505
JPY	Japanischer Yen	134,88	CAD	Kanadischer Dollar	1,4379
DKK	Dänische Krone	7,4589	HKD	Hongkong-Dollar	10,6749
GBP	Pfund Sterling	0,85670	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6667
SEK	Schwedische Krone	8,7695	SGD	Singapur-Dollar	1,7075
CHF	Schweizer Franken	1,2358	KRW	Südkoreanischer Won	1 463,17
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	13,6012
NOK	Norwegische Krone	8,1195	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,3855
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,6245
CZK	Tschechische Krone	25,762	IDR	Indonesische Rupiah	15 286,09
HUF	Ungarischer Forint	293,14	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3304
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	59,317
LVL	Lettischer Lat	0,7028	RUB	Russischer Rubel	44,1140
PLN	Polnischer Zloty	4,1838	THB	Thailändischer Baht	42,763
RON	Rumänischer Leu	4,4420	BRL	Brasilianischer Real	3,0029
TRY	Türkische Lira	2,7388	MXN	Mexikanischer Peso	17,7841
			INR	Indische Rupie	84,6320

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2013

zur Einsetzung der Expertengruppe der Kommission zum Thema „Besteuerung der digitalen Wirtschaft“

(2013/C 316/07)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Artikel 113 und 115 des Vertrags wurden die Europäische Union und die Mitgliedstaaten beauftragt, für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zu sorgen.
- (2) Im Hinblick auf die Entwicklung eines umfassenden Standpunkts der Europäischen Union zu steuerlichen Fragen in der digitalen Wirtschaft muss die Kommission möglicherweise in einem beratenden Gremium auf das Fachwissen von Spezialisten zurückgreifen.
- (3) Daher ist eine Expertengruppe zum Thema „Besteuerung der digitalen Wirtschaft“ einzusetzen, und es sind Aufgaben und Struktur dieser Gruppe festzulegen.
- (4) Die Expertengruppe sollte zur Entwicklung eines umfassenden Standpunkts der Europäischen Union zu steuerlichen Fragen in der digitalen Wirtschaft beitragen, indem sie diese Fragen analysiert und der Kommission Vorschläge unterbreitet, wie sie angegangen werden können.
- (5) Die Expertengruppe sollte relativ klein sein, um rasch Fortschritte und Ergebnisse erzielen zu können. Sie sollte aus Einzelpersonen bestehen, die mit der digitalen Wirtschaft vertraut sind und entsprechende Praxiserfahrung haben, aus Einzelpersonen mit wissenschaftlichem Hintergrund in Steuerfragen oder Wirtschaft (oder beidem) und aus Einzelpersonen mit speziellen Steuerkenntnissen und vorzugsweise praktischer Erfahrung mit der Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Die Gruppe sollte von einem Mitglied mit umfassender politischer Erfahrung geleitet werden, um ihr Autorität zu verleihen und ihre Unabhängigkeit zu sichern.
- (6) Es sollten Vorschriften für die Weitergabe von Informationen durch die Mitglieder der Expertengruppe festgelegt werden.
- (7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ erfolgen.
- (8) Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer dieses Beschlusses zu befristen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

Hiermit wird die Expertengruppe „Besteuerung der digitalen Wirtschaft“ (im Folgenden: „die Expertengruppe“) eingesetzt.

*Artikel 2***Aufgaben**

- (1) Die Expertengruppe hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung der Kommission bei der Vorbereitung von Vorschlägen für Rechtsakte oder anderen politischen Initiativen;
 - b) Beobachtung der Entwicklung der Steuerpolitik in Bezug auf die digitale Wirtschaft;
 - c) Herbeiführung eines Erfahrungsaustausches und des Austauschs bewährter Verfahren bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft;
 - d) Beisteuern von Ideen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft sowie Überprüfung möglicher Alternativen zu den derzeitigen Steuerbemessungsgrundlagen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der EU zum einen und der Entwicklung weltweiter politischer Antworten zum anderen;
 - e) umfassende Analyse des Verhältnisses zwischen den Transaktionen von Unternehmen, die in der EU in der digitalen Wirtschaft tätig sind, und ihrem direkten oder indirekten Beitrag zu den Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten sowie möglicher Unzulänglichkeiten bei der Anpassung derzeitiger internationaler Steuervorschriften an die digitale Wirtschaft;
 - f) Lösungsvorschläge an die Kommission für die wichtigsten bei der Analyse gemäß Buchstabe e festgestellten Fragen und Nennung der Risiken, möglichen Folgen und wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen, die jeder Lösungsvorschlag für die EU hätte.
- (2) Die Expertengruppe legt der Kommission vor dem 1. Juli 2014 einen Bericht über ihre Arbeit vor.

*Artikel 3***Konsultation**

Die Kommission kann die Expertengruppe zu jeder Frage im Zusammenhang mit der Besteuerung der digitalen Wirtschaft konsultieren.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Artikel 4

Mitgliedschaft — Ernennung

(1) Der Expertengruppe gehören mindestens sechs und höchstens sieben Mitglieder an:

- a) ein ad personam ernanntes Mitglied mit einem allgemeinen wirtschaftlichen, juristischen oder finanziellen Hintergrund und hohem Ansehen auf politischer Ebene;
- b) eines oder zwei ad personam ernannte Mitglieder mit umfassenden Kenntnissen der digitalen Wirtschaft und entsprechender Praxiserfahrung;
- c) eines oder zwei ad personam ernannte Mitglieder mit überwiegend wissenschaftlichem Hintergrund im Bereich Steuern oder Wirtschaft (oder beidem);
- d) eines oder zwei ad personam ernannte Mitglieder mit Fachkenntnissen im Steuerwesen, vorzugsweise mit praktischer Erfahrung bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft.

(2) Das Mitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird von dem für Steuern und Zollunion zuständigen Kommissionsmitglied ernannt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c und d werden vom Generaldirektor für Steuern und Zollunion aus einem Kreis von Spezialisten ernannt, die über einschlägige Fachkompetenz in den in Artikel 2 und 3 genannten Bereichen verfügen und sich auf einen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen gemeldet haben.

(3) Die Mitglieder werden für den Zeitraum bis zum 1. Juli 2014 ernannt. Sofern sie nicht ausgeschlossen oder ersetzt werden, bleiben sie bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

(4) Mitglieder, die keinen wirksamen Beitrag mehr zur Arbeit der Gruppe zu leisten vermögen, ihr Amt niederlegen oder die Bedingungen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 dieses Artikels oder gemäß Artikel 399 AEUV nicht mehr erfüllen, können für die verbleibende Dauer ihrer Amtszeit ausgeschlossen oder ersetzt werden.

(5) Die Mitglieder handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse.

(6) Die Namen der Mitglieder werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen („das Register“) veröffentlicht.

(7) Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 5

Arbeitsweise

(1) Den Vorsitz der Expertengruppe führt das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannte Mitglied.

(2) Das für Steuern und Zollunion zuständige Mitglied der Kommission ernennt einen Vertreter der Kommission, der nicht der Expertengruppe angehörende Experten, die über besondere

Sachkenntnis zu einem der Tagesordnungspunkte verfügen, auffordern kann, auf ad-hoc-Basis an den Arbeiten der Gruppe mitzuwirken.

(3) Die Mitglieder der Expertengruppe sowie hinzugezogene Experten sind im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschluss-sachen verpflichtet⁽¹⁾. Sollten sie gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Die Sitzungen der Expertengruppe finden in den Räumen der Kommission statt, es sei denn, die Expertengruppe beschließt mit Zustimmung des Vertreters der Kommission etwas anderes. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere an den Arbeiten interessierte Beamte der Kommission können an den Sitzungen der Expertengruppe teilnehmen.

(5) Die Expertengruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Mustergeschäftsordnung für Expertengruppen.

(6) Die Kommission ermöglicht den Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen wie Tagesordnungen und Protokollen der Gruppe und Stellungnahmen der Teilnehmer über das Register oder über ein Link, das vom Register zu einer speziellen Webseite mit Informationen führt. Dokumente, deren Offenlegung den Schutz öffentlicher oder privater Interessen im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigen würde, werden nicht veröffentlicht.

Artikel 6

Sitzungskosten

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Expertengruppe wird nicht vergütet.

(2) Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Expertengruppe werden von der Kommission nach den für sie geltenden Vorschriften erstattet.

(3) Die Kosten gemäß Absatz 2 werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt bis zum 1. Juli 2014.

Geschehen zu Brüssel, am 22. Oktober 2013.

Für die Kommission

Algirdas ŠEMETA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.7044 — Blackstone/Goldman Sachs/Rothsay)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 316/08)

1. Am 25. Oktober 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Blackstone Group LP („Blackstone“, USA) und Goldman Sachs Group, Inc. („Goldman Sachs“, USA) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Rothsay Holdco UK Limited („Rothsay“, UK).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Blackstone: alternative Vermögensverwaltung und Finanzberatungsdienste in den USA, im EWR und in China,
 - Goldman Sachs: weltweit in den Bereichen Investment Banking, Wertpapiergeschäfte und Anlagemanagement tätiges Unternehmen, das breitgefächerte Bank-, Wertpapier- und Anlagemanagementdienste anbietet,
 - Rothsay: im Vereinigten Königreich tätiger Anbieter von Versicherungsdienstleistungen, insbesondere von Produkten zur Reduzierung der Risikoexponierung (De-risking) wie Buyout-Lösungen, Buyin-Lösungen und Langlebigkeits-Swaps.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7044 — Blackstone/Goldman Sachs/Rothsay per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2013/C 316/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen.

ÄNDERUNGSANTRAG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾

ÄNDERUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 9

„NEUFCHÂTEL“

EG-Nr.: FR-PDO-0117-01086-19.01.2013

g.g.A. () g.U. (X)

1. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften
- Sonstiges (zu präzisieren)

2. Art der Änderung(en)

- Änderung des Einzigen Dokuments oder der Zusammenfassung
- Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die weder ein Einziges Dokument noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

- Änderung der Spezifikation, die keine Änderung des veröffentlichten Einzigsten Dokuments erfordert (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)
- Vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

3. **Änderung(en)**

3.1 *Beschreibung*

Dieser Abschnitt wurde klarer und präziser formuliert.

Hinzugefügt wurden die Begriffe „mit Milchsäurebakterien versetzt, geschmeidig, ohne Einwölbung, fest, aber nicht hart, nicht klebrig, nicht fließend und nicht körnig“ zur besseren Beschreibung des Käseteigs.

Statt „Je nach Verwendung kann er in folgenden Formen angeboten werden ... 2,4 cm hoch“ heißt es jetzt: „Neufchâtel wird in Zylinderform, quadratisch, in Backsteinform, als großer Zylinder und in kleiner und großer Herzform angeboten, deren Abmessungen sich aus der Form und den Maßen der in Kapitel 5 beschriebenen Käseformen ergeben.“

Hinzugefügt wurde: „Nach der in Kapitel 5 zum Herstellungsverfahren vorgesehenen Mindestreifezeit“.

Die Vorgabe einer Mindestreifezeit in Kapitel 5 „Herstellungsverfahren“ bleibt unverändert und wird durch den Hinweis ergänzt, dass die Angaben zum Gewicht und zum Mindestgehalt an Fett oder Trockenmasse für das Endprodukt nach der Mindestreifezeit gelten.

3.2 *Ursprungsnachweis*

In diesem Abschnitt wird auf die Identifizierung aller Akteure und auf das Führen der Register und die Erklärungen eingegangen, die die Erfassung ihrer Arbeitsweisen und/oder die Materialbuchführung für die Erzeugnisse ermöglichen.

3.3 *Herstellungsverfahren*

Dieser Abschnitt wurde klarer und präziser formuliert. Beantragt werden folgende Änderungen.

- Hinzugefügt wurde: „Ab dem 1. Juni 2017 besteht die Herde jedes Erzeugers von Milch, die für die Herstellung von ‚Neufchâtel‘ bestimmt ist, zu mindestens 60 % aus Tieren der normannischen Rasse. Eine Herde im Sinne der vorliegenden Spezifikation ist der gesamte Milchviehbestand eines Betriebes an laktierenden und an trockenstehenden Kühen sowie an Färsen zur Bestandserneuerung“ sowie: „Nur die Milch von zuvor definierten Herden darf in den Fabrikationsstätten für ‚Neufchâtel‘, vom Eingang der Milch bis zur Reifung der Käse, verwendet werden“.

Hinzugefügt wurden die Bedingungen für die Milcherzeugung. Danach ist vorgesehen, dass die Herden der Erzeuger überwiegend aus Kühen der lokalen, d. h. der normannischen Rasse bestehen sollen. Zu dem Zeitpunkt, als „Neufchâtel“ als AOC anerkannt wurde (1969), hielten es die Erzeuger nicht für erforderlich, in ihrer Verordnung die Haltung von Kühen der normannischen Rasse und die überwiegende Ernährung mit Grünfütterung vorzuschreiben, weil dies bei allen Erzeugern üblich und nicht damit zu rechnen war, dass sich daran etwas ändern könnte. Nachdem jedoch im Laufe der Zeit neue Methoden wie das Verfüttern von Maissilage und die Rasse Prim'Holstein eingeführt wurden, wurde den Erzeugern zunehmend bewusst, wie wichtig die normannische Rasse und die Grünfütterung für die typischen Merkmale von „Neufchâtel“ und für sein Image sind. Um diese Fehlentwicklung aufzuhalten und wieder zu den ursprünglichen Produktionsbedingungen zurückzukehren, auf die sich die Bekanntheit des Produkts gründete, und dadurch die Bindung an das geografische Gebiet zu stärken, hat die Vereinigung einen Rahmen für die Milcherzeugungsmethode aufgestellt und vorgegeben, wie hoch der Anteil von Kühen der normannischen Rasse an einer Herde und der Anteil des als Weidefläche vorgesehenen Grünlands mindestens sein müssen. Diese neuen Bestimmungen stärken den Zusammenhang zwischen der Ursprungsbezeichnung „Neufchâtel“ und dem Gebiet, indem die frühere Bindung der Erzeuger dieser Region an die Tiere, die Anpassung der lokalen Rasse an die Umgebung und die Eignung ihrer Milch für die Käseherstellung berücksichtigt werden. Für die Erzeuger, die diesen Prozentsatz noch nicht beachten, ist eine Übergangszeit von fünf Jahren ab dem 1. Juni 2012 vorgesehen.

Darüber hinaus möchte die Vereinigung die Begriffsbestimmung von „Milchkuhherde“ unter Einbeziehung der Färsen zur Bestandserneuerung einführen.

- Hinzugefügt wurde: „Die Milchkühe stehen mindestens sechs Monate im Jahr auf der Weide. In dieser Zeit macht das Weidefutter über 50 % der Futtermittelration, bezogen auf die Trockenmasse, aus. (...)“

Auch mit dieser Festlegung der Fütterungsbedingungen für die Milchkühe soll die Verbindung zwischen dem Käse und seinem Ursprung verstärkt werden. Präzisiert wird, dass die Futtermittel für die Milchkühe, bezogen auf die Trockenmasse, zu 80 % aus betriebseigenem Futter bestehen müssen. Außerdem sind die Bedingungen für den Weidegang der Milchkühe und die Bestandsdichte eines Betriebes vorgeschrieben (Mindestfläche der zu beweidenden Wiesen pro laktierende Kuh, maximal für Silomais genutzte Fläche pro Milchkuh, Pflege der Wiesen). Dadurch soll der Grünfütteranteil für die Milchkühe gewährleistet und gesteigert werden.

- Hinzugefügt wurde: „Bei der Milcherzeugung darf die Milch nicht länger als 48 Stunden nach dem am längsten zurückliegenden Melkgang im Betrieb gelagert werden. (...) Die Lagerung von frischem und reifendem Käse in modifizierter Atmosphäre ist nicht zulässig.“

Alle Bedingungen der Käseherstellung wurden präzisiert, um die besonderen Merkmale des Erzeugnisses besser zu erhalten: Die Lagerung der Milch im Betrieb bis zu ihrer Verarbeitung ist ebenso festgelegt wie die Bedingungen für das Dicklegen, Abtropfen und Pressen des Bruchs. Das Einfüllen in die Formen und die Verlagerung des Käseteigs sind ebenso wie die Reifungsbedingungen genau festgelegt.

Die Verwendung von Hilfsmitteln und Zusatzstoffen für den Käse war bereits im Grundsatz geregelt. Es hat sich jedoch gezeigt, dass neue Techniken, bei denen teilweise Hilfsmittel und Zusatzstoffe eingesetzt werden, wie Mikrofiltration, Teilkonzentration der Milch oder die Verwendung von Reifungsenzymen, die charakteristischen Merkmale der Käse mit Ursprungsbezeichnung beeinflussen können. Manche Enzymzusätze sind mit der Beibehaltung der wesentlichen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung überhaupt nicht vereinbar. Deshalb war es notwendig, in der Spezifikation jeder Ursprungsbezeichnung die geltende Praxis der Verwendung von Hilfsmitteln und Zusatzstoffen bei der Milch und bei der Käseherstellung zu präzisieren, um zu verhindern, dass neue, nicht geregelte Verfahren sich nachteilig auf den Käse mit Ursprungsbezeichnung auswirken.

Auch die Abmessungen der Formen werden in diesem Abschnitt präzisiert. Dieser Änderung ging eine von der Vereinigung vorgenommene Befragung zu den Abmessungen der verwendeten Formen voraus. Diese genaueren Abmessungen sollen anstelle der vorher in der Spezifikation angegebenen Maße für den fertigen Käse verwendet werden.

3.4 Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Dieser Abschnitt wurde genauer ausgeführt und in drei Punkte umstrukturiert. Unter dieser Rubrik wird der Erhalt der Besonderheit von „Neufchâtel“ durch verschiedene zugelassene Verfahren kommentiert. Der Einsatz der normannischen Rasse in der Vergangenheit und ihre Bedeutung für die Besonderheit von „Neufchâtel“ werden erläutert (historische Rasse des Pays de Bray, deren Milch wegen ihres hohen Kasein- und Fettgehalts außerordentlich gut für die Herstellung von Käse geeignet ist).

3.5 Etikettierung

Es wird präzisiert, welche Angaben auf dem Etikett stehen müssen. Die vorgeschriebene Verwendung des Logos „INAO“ entfällt.

Zusätzlich aufgenommen wird die Verpflichtung, das EU-Logo für geschützte Ursprungsbezeichnungen (AOP) zu verwenden.

3.6 Einzelstaatliche Vorschriften

Die wichtigsten zu prüfenden Punkte der Spezifikation und die entsprechenden Bewertungsmethoden wurden aufgenommen.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽³⁾****„NEUFCHÂTEL“****EG-Nr.: FR-PDO-0117-01086-19.01.2013****g.g.A. () g.U. (X)****1. Bezeichnung**

„Neufchâtel“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1 Erzeugnisart**

Klasse 1.3: Käse

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Der Käse „Neufchâtel“ wird ausschließlich aus Kuhmilch mit Labzusatz hergestellt; dem Bruch wird vor dem Formen durch Ablaufenlassen und Pressen Molke entzogen. Der mit Milchsäurebakterien versetzte weiche Teig ist leicht gesalzen, ohne Löcher, elastisch, ohne Einwölbung, fest, aber nicht hart, cremig und glatt, nicht klebrig, nicht fließend und nicht körnig. Die Rinde ist von Weißschimmel überzogen und weist keine Hohlräume auf.

„Neufchâtel“ wird in Zylinderform, quadratisch, in Backsteinform, als großer Zylinder und in kleiner und großer Herzform angeboten.

Nach der Mindestreifzeit (mindestens 10 Tage nach dem Tag der Formgebung) wiegt ein „Neufchâtel“ in kleiner Zylinderform, quadratisch und in Backsteinform mindestens 100 g, in kleiner Herz- und großer Zylinderform 200 g und in großer Herzform 600 g.

Nach vollständiger Trocknung enthalten 100 g Käse mindestens 45 g Fett und 40 g Trockenmasse.

3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

„Neufchâtel“ wird aus Kuhmilch hergestellt, die von Herden stammt, die hauptsächlich (zu 60 % ab dem 1. Juni 2017) aus Kühen der normannischen Rasse bestehen.

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Die Milchkühe stehen mindestens sechs Monate im Jahr auf der Weide. In dieser Zeit macht das Weidefutter über 50 % der Futterration, bezogen auf die Trockenmasse, aus.

Der Betrieb verfügt pro laktierende Kuh über mindestens 0,25 ha zur Beweidung geeignete Wiesen und pro Milchkuh der Herde über bis zu 0,25 ha Maisanbaufläche zur Erzeugung von Silomais für die Herde.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen über die Beweidung kann bis zum 1. Januar 2015 unter der Bedingung gewährt werden, dass der Betrieb pro Milchkuh der Herde über eine Grünlandfläche von mindestens 0,5 ha verfügt.

Die Weiden umfassen Dauergrünland und Wechselgrünland. Sie sind für die laktierenden Kühe zugänglich und geeignet, diese zu ernähren.

⁽³⁾ Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Die Futtermittel für die Milchkühe müssen, bezogen auf die Trockenmasse, zu 80 % aus betriebseigenem Futter bestehen. Sie setzen sich aus folgendem frischem oder haltbar gemachtem Raufutter zusammen: Gras, Mais, Stroh, Luzerne, ganze Futterrüben oder Rübenschnitzel.

Haltbar gemachtes Gras und haltbar gemachter Mais mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 50 % dürfen höchstens 50 GHT der Tagesration, bezogen auf den Trockenstoff, ausmachen.

Ergänzungsfuttermittel sind auf 1 800 kg pro Milchkuh und Kalenderjahr begrenzt. Sie sind in einer Positivliste aufgeführt.

3.5 *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Milcherzeugung sowie die Herstellung und Reifung des Käses erfolgen in der geografischen Region.

3.6 *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.*

—

3.7 *Besondere Vorschriften für die Etikettierung*

Abgesehen von den für alle Käsesorten vorgeschriebenen Angaben wird jeder Käse mit der Ursprungsbezeichnung „Neufchâtel“, der in den Handel gelangt, mit einem individuellen Etikett versehen, auf dem der Name der Ursprungsbezeichnung in Buchstaben steht, deren Größe mindestens zwei Drittel der größten Buchstaben auf dem Etikett beträgt.

Außerdem muss Käse mit der Ursprungsbezeichnung „Neufchâtel“ auf seinem Etikett mit der Angabe „Appellation d'Origine Protégée“ und mit dem EU-Logo „AOP“ für eine geschützte Ursprungsbezeichnung versehen sein.

Auf Rechnungen und Geschäftspapieren muss der Name „Neufchâtel“, gefolgt von der Angabe „Appellation d'Origine Protégée“ oder „AOP“ verwendet werden.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Pays de Bray erstreckt sich über einen Teil der Departements Oise und Seine-Maritime.

Es umfasst im Departement Oise (60) die Gemeinde Quincampoix-Fleuzy und im Departement Seine-Maritime (76) die Gemeinden Argueil, Aubéguimont, Aubermesnil-aux-Erables, Aumale, Auwilliers, Avesnes-en-Bray, Bailleul-Neuville, Bailloulet, Beaubec-la-Rosière, Beaussault, Beauvoir-en-Lyons, La Bellière, Bois-Guilbert, Bois-Hérault, Bosc-Bordel, Bosc-Edeline, Bosc-Mesnil, Bosc-Roger-sur-Buchy, Bouelles, Bradiancourt, Brémontier-Merval, Buchy, Bully, Bures-en-Bray, Callengeville, Le Caule-Sainte-Beuve, La Chapelle-Saint-Ouen, Clais, Compainville, Conteville, Criquiers, Croixdalle, Cuy-Saint-Fiacre, Dampierre-en-Bray, Dancourt, Doudeauville, Elbeuf-en-Bray, Ernemont-sur-Buchy, Esclavelles, Fallencourt, Ferrières-en-Bray, La Ferté-Saint-Samson, Fesques, La Feuillie, Flamets-Frétils, Fontaine-en-Bray, Forges-les-Eaux, Le Fossé, Foucarmont, Fréauville, Fresles, Fresnoy-Folny, Freulleville, Fry, Gaillefontaine, Gancourt-Saint-Etienne, Gournay-en-Bray, Grandcourt, Graval, Grumesnil, La Hallotière, Haucourt, Haudricourt, Haussez, Héronnelles, Hodeng-Hodenger, Illois, Landes-Vieilles-et-Neuves, Londinières, Longmesnil, Lucy, Marques, Massy, Mathonville, Maucombe, Mauquenchy, Ménerval, Ménonval, Mésangueville, Mesnières-en-Bray, Mesnil-Follemprie, Le Mesnil-Lieubray, Mesnil-Mauger, Meulers, Molagnies, Montérolier, Mortemer, Nesle-Hodeng, Neufbosc, Neufchâtel-en-Bray, Neuville-Ferrières, Nolléval, Notre-Dame-d'Aliermont, Nullefont, Osmoy-Saint-Valery, Pommereux, Pommeréval, Preuseville, Puisenval, Quièvecourt, Réalcamp, Rétonval, Ricarville-du-Val, Richemont, Roncherolles-en-Bray, Ronchois, Rouvray-Catillon, Sainte-Agathe-d'Aliermont, Sainte-Beuve-en-Rivière, Sainte-Croix-sur-Buchy, Sainte-Genève, Saint-Germain-sur-Eaulne, Saint-Jacques-d'Aliermont, Saint-Léger-aux-Bois, Saint-Martin-au-Bosc, Saint-Martin-l'Hortier, Saint-Martin-Osmonville, Saint-Michel-d'Halescourt, Saint-Pierre-des-Jonquières, Saint-Riquier-en-Rivière, Saint-Saëns, Saint-Saire, Saint-Vaast-d'Equiqueville, Saumont-la-Poterie, Serqueux, Sigy-en-Bray, Smermesnil, Sommersy, Le Thil-Riberpré, Vatierville, Ventes-Saint-Rémy, Villers-sous-Foucarmont, Wanchy-Capval.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

5.1 *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Natürliche Einflüsse

Geomorphologisch liegt das Pays de Bray auf einer erodierten Kreide-Antiklinale des Pariser Beckens. Die durch Erosion geschaffene Vertiefung ist von zwei sich gegenüberstehenden Schichtstufen eingrahmt. Das geografische Erzeugungsgebiet von „Neufchâtel“ besteht aus dieser Vertiefung, die sich durch die Hügelstruktur, die großmaschige Bocage-Landschaft, das dichte Netz von Wasserläufen

und die bedeutenden Wiesenflächen von den umliegenden offenen Lehmplateaus der Haute-Normandie und der Picardie unterscheiden, auf denen Getreideanbau und Industrieproduktion betrieben werden.

Aufgrund der ungleichmäßigen Erosion treten im Pays de Bray die gängigen Formationen der Oberkreide (verschiedene Kreidesorten wie glaukonitische Kreide, Kreidemergel, Feuersteinkreide) und der Unterkreide bis zum Oberjura an die Oberfläche. Die Erosion trägt die oberen, weicheren Schichten (Kreide und Ton) ab, so dass härtere Schichten zutage treten (Sandstein). So weist das Pays de Bray zahlreiche Formationen auf: für Ackerbau geeignete Böden (auf glaukonitischer Kreide an der westlichen Gebietsgrenze oder auf Portland-Kalkstein) und schwere, wasserundurchlässige Böden, die sich nicht für Ackerbau, dafür aber umso mehr als Grünland eignen, wie die Gault- oder Oberportland-Tonböden. Es sind diese tonhaltigen, feuchten Böden, die das Pays de Bray so besonders machen und aus denen sich der Name „Bray“ herleitet („Schlamm“ im Keltischen).

In der Region herrscht ein kühles Klima (Jahresdurchschnittstemperatur: 9,8 °C) mit hoher Luftfeuchtigkeit und strengeren Wintern (67 Frosttage/Jahr) als in der Weidelandschaft der Basse-Normandie. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge liegen bei knapp 800 mm und verteilen sich recht gleichmäßig übers Jahr.

Menschliche Einflüsse

Die Ursprünge von „Neufchâtel“ reichen bis ins 10. Jahrhundert zurück. Für Ghislain Gaudefroy ist „Neufchâtel“ einer der ältesten normannischen Käse. Er gehört zu den im Pays de Bray hergestellten Käsesorten, die erstmals in einer Urkunde aus dem Jahr 1037 erwähnt werden. Aber erst 1543-1544 wird der Käse von Neufchâtel in den Unterlagen der Abtei Saint-Amand in Rouen als ein „großartiger Käse“ aus Neufchâtel namentlich aufgeführt.

Seit sich die Viehhaltung im 18. Jahrhundert im Pays de Bray etabliert hat, war sie von Mischproduktion gekennzeichnet. Das Pays de Bray war und ist ein Gebiet, in dem Käse, Butter und Fleisch erzeugt werden. Um dem doppelten Ziel der Fleisch- und Milchproduktion zu genügen, haben die Einwohner des Gebiets lange vor dem 19. Jahrhundert die Gründlandfläche der Bocage vergrößert. Gleichzeitig haben die Viehhalter im Pays de Bray im Bestreben, eine fett- und eiweißreiche Milch zu produzieren, die normannische Rasse eingesetzt, die als Rasse Ende des 19. Jahrhunderts fixiert war und deren Entwicklung sich mit der Expansion der Produktion von „Neufchâtel“ deckt. In dieser Rasse sind bemerkenswerte Fleischeigenschaften mit einer fettreichen Milch vereinigt, die sich aufgrund ihres Eiweißgehalts ausgezeichnet für die Käseerzeugung eignet.

In diesem Rahmen haben die Landwirte im Pays de Bray eine einfache Käseeremethode ähnlich wie bei der Herstellung von Frischkäse entwickelt und beibehalten, die an die Milchmengen und das verfügbare Material in den Viehbetrieben sowie an ihren Arbeitsrhythmus angepasst ist. Das Fachwissen der Käsehersteller im Pays de Bray sichert dem „Neufchâtel“ eine Sonderstellung unter den Weichkäsen mit Weißschimmelrinde, insbesondere durch die Besonderheit, dass der Bruch vor dem Einfüllen in die Form abtropfen kann und gepresst wird. Dieser Käse, der traditionell in verschiedenen Formen hergestellt wird, stützt sich noch auf die landwirtschaftlichen Erzeuger, von denen knapp die Hälfte der Gesamtproduktion stammt. Der Rest entfällt auf industrielle Hersteller und Molkereien.

Für die Herstellung von „Neufchâtel“ sind folgende Schritte wesentlich: Bedingungen für das Dicklegen, Impfen der Milch mit kultivierten oder erworbenen Milchfermenten, langes Dicklegen der Milch, Gewinnung des Teigs durch Abtropfen und Pressen des Bruchs, Formen des gewonnenen Teigs, Trockensalzen, Impfen mit der Oberflächenflora und kurze Mindestreifezeit (10 Tage) unter konstanter Lufttemperatur und -feuchtigkeit. Darüber hinaus bewahren die landwirtschaftlichen Erzeuger besondere traditionelle Verfahren bei, wie das sehr schnelle Einlaben der Milch ohne Erwärmung oder das langsame Abtropfen/Pressen in Säcken oder in Stoff.

5.2 Besonderheit des Erzeugnisses

„Neufchâtel“ ist ein Käse, der ausschließlich aus Kuhmilch mit Labzusatz hergestellt wird. Der mit Milchsäurebakterien versetzte weiche Teig ist leicht gesalzen, ohne Löcher, geschmeidig, ohne Einwölbung, fest, aber nicht hart, cremig und glatt, nicht klebrig, nicht fließend und nicht körnig. Die Rinde ist von Weißschimmel überzogen und weist keine Hohlräume auf. Der Käse hat nur eine kurze Reifezeit, kann jedoch regional nach einer Reifung von mehr als drei Monaten verzehrt werden.

„Neufchâtel“ wird in Zylinderform, quadratisch, in Backsteinform, als großer Zylinder und in kleiner und großer Herzform angeboten. Nach vollständiger Trocknung enthalten 100 g Käse mindestens 45 g Fett.

- 5.3 *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)*

Der Zusammenhang zwischen dem Käse und dem Gebiet von „Neufchâtel“ ergibt sich aus der besonderen Eignung des Gebiets für eine Milcherzeugung mit Weidevieh. Die Milch stammt überwiegend von Kühen der normannischen Rasse und wird mit einer einfachen Käsereimethode verarbeitet, die sich sehr gut für die Hofproduktion eignet. Das Gebiet ist vor allem wegen der vorherrschenden feucht-lehmigen Böden und der regelmäßigen Niederschläge für Weideviehhaltung geeignet. Diese Böden sind, in Verbindung mit dem meist welligen Relief, günstig für den Bestand an Wiesen und das Wachstum der Gräser, während sie gleichzeitig eine Bodenbearbeitung verhindern. Durch das dichte Netz von Wasserläufen und die zahlreichen Tümpel konnten die Tiere immer auf der Weide getränkt werden. Wegen der langen harten Winter müssen die Kühe recht lange im Stall stehen. Deshalb müssen die Landwirte im Pays de Bray große Heu- und Grasvorräte anlegen, wofür ihnen ausgedehnte Wiesen zur Verfügung stehen. Auf den Böden hingegen, die auf Kalkstein aus der Cenoman- und der unteren Portland-Formation entstanden sind, ist neben den Weiden auch Ackerbau möglich, so dass die Milchbetriebe ihr eigenes Raufutter erzeugen können. So hat sich umfassendes Wissen rund um die Milchviehhaltung entwickelt.

Die normannische Rinderrasse ist das Ergebnis der von den Landwirten in der Normandie vorgenommenen Selektion. Die Tiere sind an das Produktionssystem im Pays de Bray (Gras und Weidegang) angepasst. Sie liefern eine fett- und eiweißreiche Milch, die sich hervorragend zur Herstellung von Weichkäse eignet. Aus dieser Milch lässt sich insbesondere ein mit Milchsäurebakterien versetzter Bruch herstellen, aus dem nach dem Abtropfen und Pressen ein Teig gewonnen wird, der später in Formen gefüllt wird. Die Folge kurzer Arbeitsschritte (bis auf das Formen), zwischen denen jeweils 6 bis 24 Stunden liegen, gibt dem „Neufchâtel“ seine eigene Note. Das entstandene Wissen über die schnelle Reifung hängt größtenteils mit der geografischen Lage des Pays de Bray zusammen, die einen schnellen, regelmäßigen Absatz ermöglicht. Diese Arbeitsweise stellt eine Besonderheit des „Neufchâtel“ dar und ist perfekt mit der Produktion vieler kleiner Hofkäsereien zu vereinbaren, denn dadurch bleibt den Landwirten genug Zeit für andere Arbeiten in ihrem Viehbetrieb.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽⁴⁾)

<https://www.inao.gouv.fr/fichier/CDCNeufchatel.pdf>

⁽⁴⁾ Vgl. Fußnote 3.

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE